

## V. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative

Anträge der Redaktionskommission vom 3. April 2006

- Art. 1ter Abs. 2 Satz 3:* Fehlt diese, entfällt eine Stellungnahme des \_\_\_\_Komitees.
- Art. 13:* Das obligatorische Referendum über Verfassungsvorlagen richtet sich nach Art. 48 sowie 114 und 116 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001.
- Art. 47:* Stimmt der Kantonsrat einem Initiativbegehren zu, \_\_ untersteht der Erlass dem Gesetzesreferendum oder dem obligatorischen Finanzreferendum.
- Art. 49 Abs. 2:* Der Kantonsrat beschliesst den Gegenvorschlag in \_\_\_\_ Form eines ausformulierten Entwurfs.
- Art. 53bis Abs. 1:* Stimmt der Kantonsrat einer Einheitsinitiative zu, verabschiedet er innert eines Jahres nach der Beschlussfassung einen dem Begehren entsprechenden Erlass \_\_\_\_.
- Abs. 2:* Der Kantonsrat kann diese Frist angemessen verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, die Vorlage innert eines Jahres abschliessend zu behandeln.
- Art. 53quater Abs. 1:* Der Kantonsrat kann den Gegenvorschlag \_\_\_\_ in \_\_\_\_ Form einer allgemeinen Anregung oder \_\_\_\_ eines ausformulierten Entwurfs beschliessen.
- Abs. 2:* Beschliesst der Kantonsrat innert eines Jahres \_\_\_\_ den Gegenvorschlag nicht \_\_\_\_, ordnet die Regierung ohne weiteres die Volksabstimmung über die Einheitsinitiative an.
- Art. 53sexies Abs. 1:* Stimmt das Volk einer Einheitsinitiative oder einem Gegenvorschlag in \_\_\_\_ Form der allgemeinen Anregung zu, verabschiedet der Kantonsrat innert eines Jahres nach der Volksabstimmung einen dem Begehren entsprechenden Erlass.
- Abs. 2:* Der Kantonsrat kann diese Frist angemessen verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, die Vorlage innert eines Jahres abschliessend zu behandeln.



- Art. 56 Abs. 1:* Ein Initiativbegehren kann spätestens innert sieben Tagen nach dem Beschluss des Kantonsrates über seine Stellungnahme zum Begehren zurückgezogen werden, wenn der Kantonsrat nicht beschliesst, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten.
- Abs. 2:* Wird der Gegenvorschlag ausgearbeitet, \_\_ ist der Rückzug spätestens innert sieben Tagen nach der Schlussabstimmung über den Gegenvorschlag zulässig.
- Abs. 3:* Kommt kein Beschluss des Kantonsrates zustande, \_\_ ist der Rückzug zulässig bis zum Ablauf der Frist, die dem Kantonsrat zur Behandlung des Begehrens gesetzt ist.
- Art. 58 Abs. 1:* Nach dem Rückzug des Begehrens setzt der Kantonsrat die Beratung über den Gegenvorschlag im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren fort, wenn er nicht die Behandlung abbricht.
- Art. 59 Abs. 2:* Soweit die Kantonsverfassung keine Regelung trifft, werden sachgemäss angewendet:
- a) bei Initiativbegehren in \_\_ Form einer allgemeinen Anregung die Vorschriften dieses Erlasses über die Einheitsinitiative;
  - b) bei Initiativbegehren in \_\_ Form eines ausformulierten Entwurfs die Vorschriften dieses Erlasses über die Gesetzesinitiative.